



AUSBILDUNGSRICHTLINIE

Neu 2019



Bayerischer Sportschützenbund

Kampfrichter C

Der nationale Kampfrichter ist ein Ausbildungsgang innerhalb des DSB. Auf der Bundesebene werden zwei Kategorien von Kampfrichtern (B und A) ausgebildet. Ziel der Ausbildung ist ein richtiges Regelverständnis und die praxisgerechte Anwendung und Umsetzung. Kampfrichter müssen in der Lage sein schnelle, regelgerechte, kompetente Lösungen und Entscheidungen zu treffen - stets im Sinne der Regelauslegung und im Zweifelsfall zugunsten des Schützen.

Als Vorstufe für die Kampfrichter B Ausbildung bietet der Bayerische Sportschützenbund eine Kampfrichter C Ausbildung an. Diese Ausbildung soll helfen, Fachkundige Mitarbeiter unter anderem für Gau- und Bezirksmeisterschaften zu finden.

1. Ausbildungsrichtlinie

1.1 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung ist der Bayerische Sportschützenbund.

1.2 Durchführungsverordnung

Der BSSB delegiert die Ausbildung „Nationaler Kampfrichter C“ an seine Aus- und Weiterbildungsreferenten in den Bezirken. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter. Zuständig für die Aus- und Weiterbildung ist der Referent für Kampfrichterwesen des BSSB mit seinem Lehr-Team.

1.3 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Der Teilnehmer muss mindestens 16 Jahre alt und Mitglied in einem Mitgliedsverein des Bayerischen Sportschützenbundes sein. Er sollte Interesse an der Tätigkeit des Kampfrichters haben.

1.4 Dauer der Ausbildung „Kampfrichter C“

Die Ausbildung umfasst 8 Lehreinheiten (LE) Theorie. Diese kann an einem oder an zwei Tagen durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den LV und sind in begründeten Fällen möglich. Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig. Fehlzeiten sind nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, versäumte Bildungsinhalte nachzuholen.

Im Anschluss an die Theoretische Ausbildung erfolgt die Praktische Ausbildung mit 16 LE bei Wettkämpfen vom Landesverband.

1.5 Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst 8 LE Theorie inkl. einer schriftlichen Prüfung (25 Fragen). Teil 0 der SpO (allgemeiner Teil) ist mit 4 LE Grundvoraussetzung.

Die Lehrgänge werden vorrangig mit den Teilen 0+1+9 und Teil 0+2+9 der Sportordnung (SpO) des DSB angeboten. Spezielle Ausbildungen für weitere Teile der SpO des DSB sind nach Absprache mit dem Referenten Kampfrichter des BSSB möglich.

Die fachspezifische Teile sind wie folgt untergliedert (4 LE):

Gewehr + Gewehr Auflage	(SpO Teil 1+9)
Pistole + Pistole Auflage	(SpO Teil 2+9)
Flinte	(SpO Teil 3)
Laufende Scheibe	(SpO Teil 4)
Armbrust	(SpO Teil 5)

Bogen	(SpO Teil 6)
Vorderlader	(SpO Teil 7)
Sommerbiathlon	(SpO Teil 8)
Schießsport für Menschen mit körperl. Behinderung	(SpO Teil 10)
Liga (Ligaordnung und Ausschreibung zur Liga DSB und LV)	

Theorieteil

Die Teilnehmer erhalten im Vorfeld des Ausbildungslehrganges Fragebögen zum Regelwerk. Diese sind komplett ausgefüllt spätestens bei Lehrgangsbeginn an den Lehrgangsleiter abzugeben. Sie sind Bestandteil der Ausbildung. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt im Lehrgang.

Praxisteil

Die Teilnehmer absolvieren im Anschluss an die theoretische Ausbildung innerhalb von einem Jahr den praktischen Teil bei Wettkampf-Einsätzen des Landesverbandes. Dabei werden die Auszubildenden einem erfahrenen Lehrkampfrichter an die Seite gestellt. Der Lehrkampfrichter entscheidet u.a. den praktischen Einsatz des Teilnehmers.

Die zu absolvierenden Stationen sind zu dokumentieren.

2. Prüfungsrichtlinie

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Erteilung der Kampfrichterlizenz.

2.1 Grundsätze für die Prüfung

Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz werden vor der Prüfung offen gelegt. Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt. Eine Prüfung darf nur Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden.

2.2 Ziele der Prüfung

- Nachweis ausreichender Kenntnisse über die SpO des DSB und deren Anwendung in Theorie und Praxis
- Nachweis zur Befähigung der Kampfrichtertätigkeit im praktischen Einsatz
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Schützen und Betreuern

2.3 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist die vollständige Teilnahme an der Ausbildung sowie die Erfüllung der Kriterien unter Punkt 1.4.

2.4 Formen der Prüfung

Theoretische Prüfung:

Es handelt sich um eine schriftliche Prüfung aus insgesamt 25 Fragen zum Teil 0 plus entsprechenden Fachteil.

2.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Personen. Die korrigierten Prüfungsbögen sind dem Landeskampfrichter-Referenten vorzulegen.

2.6 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer mind. 80% der Fragen richtig beantwortet hat. Bei 60-79% richtiger Antworten erfolgt zusätzlich eine mündliche Prüfung. Liegt die Anzahl der richtigen Antworten unter 60% gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich.

2.7 Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie den Termin und den Ort legt die Prüfungskommission fest.

2.8 Kurs und Prüfungsgebühren

Die Gebühr beträgt pro Teilnehmer 25,00 Euro.

3. Lizenzrichtlinie

3.1 Lizenzierung

Die Absolventen erhalten die Lizenz Nationaler Kampfrichter C.

3.2 Gültigkeit

Die Lizenz hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

3.3 Verlängerung

Die Verlängerung erfolgt nach einem Punktesystem durch den LV über den die Lizenz ausgestellt ist. Sie setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Kampfrichter - in der zweiten Hälfte der Lizenzgültigkeit - und mindestens vier Wettkampfeinsätzen (ab Kreis/Gau - Meisterschaft bzw. Landesliga) voraus. Hierzu ist die Vorlage des Einsatznachweisheftes erforderlich.

Für jeden Wettkampfeinsatz von mind. sieben Zeitstunden, wird jeweils ein Fortbildungspunkt angesetzt, zur Lizenzverlängerung werden hiervon maximal vier berücksichtigt, die sich auf mindestens drei Jahre verteilen müssen.

Jede angebotene disziplinspezifische Fortbildungsveranstaltung wird je nach Dauer und Inhalt mit Fortbildungspunkten bewertet. Zur Lizenzverlängerung müssen im Gültigkeitszeitraum der Lizenz mindestens acht Fortbildungspunkte erworben werden.

Disziplinspezifische Fortbildungsangebote für Kampfrichter, aus anderen Landesverbänden des DSB, werden gegenseitig anerkannt.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen zulässig:

- Abendveranstaltungen mit mind. 3 LE (1 Punkt)
- Halbtagesveranstaltungen a 5 LE (2 Punkte)
- Tagesveranstaltung a 9 LE (4 Punkte)
- Wochenendveranstaltungen 16 LE (6 Punkte)

3.4 Regelungen zur Fortbildung

Das Sammeln von Fortbildungspunkten, auch über die geforderten fünf hinaus, ist jederzeit möglich und wünschenswert.

Jede nach der Grundausbildung zusätzlich erworbene Lizenz einer anderen Disziplingruppe wird mit zwei Fortbildungspunkten angerechnet.

Abgelaufene Lizenzen können reaktiviert werden:

-im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch das Erwerben von vier Fortbildungspunkten

-im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch das Erwerben von 8 Fortbildungspunkten

Vier Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Verlängerung.

3.5 Regelung zur Ausbildung Kampfrichter B

Bei Interesse für die Ausbildung zum Nationalen Kampfrichter B können dem Kampfrichter C Teile seiner Ausbildung anerkannt werden. Es ist der Nachweis seiner Tätigkeit bei der Anmeldung in Kopie vorzulegen. Die Festlegung erfolgt durch den Landesreferenten in Absprache mit dem Landessportleiter.

3.6 Lizenzentzug

Der Landesverband hat das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn Kampfrichter gegen die Satzungen oder Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

4. Datenverwaltung

Der Landesverband führt unter Beachtung des Datenschutzes eine Liste über die Kampfrichter seiner Zuständigkeit.

Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt mit 5.6. 2019 durch Beschluss des Landesausschusses in Kraft.

Bayerischer Sportschützenbund e.V.

Wolfgang Kink
1. Landesschützenmeister

Jan-Erik Aepl
Landesreferent Kampfrichter

Karl-Heinz Gegner
1.Landessportleiter